

Kostenordnung der Gemeinde Reichenau für Leistungen der Gemeindefeuerwehr (Freiw. Feuerwehr) vom 10. April 2000

Aufgrund von § 36 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 10. April 2000 folgende Kostenordnung beschlossen:

I.

1. Für Leistungen der Gemeindefeuerwehr wird ein Kostenersatz nach dieser Kostenordnung erhoben.
2. Kostenersatz wird für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände im Rahmen des § 36 Feuerwehrgesetz angefordert:
 - a) Für die der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes obliegenden Aufgaben
 - von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist.
 - von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist.
 - b) Für alle anderen Leistungen
 - von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend;
 - von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 - von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 - von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 - vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird.

Als ersatzpflichtige Inanspruchnahme der Gemeindefeuerwehr gilt auch der Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen usw.

- c) Für die Überlandhilfe gelten die jeweiligen vom Innenministerium bekannt-gegebenen Richtsätze.
- d) Die Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.
- e) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner

II.

1. Der Kostenersatz wird nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses und – soweit nichts anderes bestimmt ist – nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften berechnet.
2. Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:
 - a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen;
 - b) den Grundkosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte;
 - c) den Kilometer-Kosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken vom Standort zum Einsatzort und zurück;
 - d) den Betriebskosten für die mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort;
 - e) den Kosten für Verbrauchsmittel und Entsorgung. Hier werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 % in Rechnung gestellt;
 - f) Leistungen Dritter im Auftrag der Feuerwehr;
eventuellen sonstigen Kosten.
3. Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon vom Ersatzpflichtigen nicht zu vertretende einsatztaktische Mehraufwendungen.
4. Bei den eingesetzten Feuerwehrangehörigen werden je Einsatz und Mann noch zwei weitere Stunden für die Zeit der Reinigung der persönlichen Ausrüstungsgegenstände und Erholung hinzugerechnet.
5. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort (Motor- und Generatorenbetrieb).
6. Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, zählen angefangene Stunden als volle Stunden.
7. Schließen sich an einen Einsatz, der unentgeltlich nach § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes durchgeführt wird, Leistungen der Feuerwehr an, für die Kosten zu erheben sind, werden Ausrückkosten (Grundkosten) nicht erhoben. Ebenso nicht die Zeiten für Reinigung und Erholung.

III.

Für die Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Kosten gelten die Regelungen des Feuerwehrgesetzes. Hiernach kann von einer Kostenanforderung abgesehen werden, sofern die Einziehung der Forderung eine unbillige Härte für den Betroffenen wäre.

IV.

Diese Kostenordnung tritt am 01. Mai 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenordnung vom 03. Juni 1991 außer Kraft.

Für die Zeit vom 01. Mai 2000 bis 31.12.2001 gelten die Kostensätze in DM, ab dem 01.01.2002 gelten jeweils die angeführten Preise in Euro.

Reichenau, 10. April 2000

Steffens Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Kostenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Kostenordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Kostenordnung verletzt worden sind.

**Anlage zur Feuerwehr Kostenordnung der Gemeinde Reichenau Kostenverzeichnis für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Reichenau**

Es werden erhoben:

Leistungsbezeichnung	Einheit	Preis
1. Personal		
Feuerwehrmann	Stunde	15,00 €
Feuersicherheitsdienst bis zu einer Dauer von 5 Stunden pro Mann pauschal		10,00 €
für jede weitere angefangene Stunde und je angefangene Stunde ab 24.00 Uhr pro Mann pauschal		3,00 €
2. Fahrzeuge - ohne Fahrer		
Löschfahrzeug LF 16	Stunde	26,00 €
	Kilometer	2,00 €
Löschfahrzeug LF 8	Stunde	26,00 €
	Kilometer	2,00 €
Mannschaftstransportwagen	Stunde	13,00 €
	Kilometer	1,00 €
Anhängeleiter 18 m	Stunde	10,00 €
3. Geräte - ohne Bedienungspersonal		
Tragkraftspritze TS 8	Stunde	13,00 €
Wassersauger	Stunde	5,00 €
Tauchpumpe	Stunde	8,00 €
Motorsäge	Stunde	8,00 €
Notstromaggregat	Stunde	8,00 €
Ausleihen von Schläuchen pro Tag und Stück ohne Waschen		2,00 €
Waschen, putzen, trocknen pro Schlauch		8,00 €

4. Arbeitsleistungen

Abpumpen von Kraftstoff

Reinigen der Straße nach Verkehrsunfall

ausgelaufenen Kraftstoff aufnehmen

ausgelaufenes Heizöl aufnehmen

Öffnen Pkw - Lkw

Ölspur beseitigen

Türe öffnen

eingeschlagene Tür verschließen

eingeschlagene Schaufensterscheibe
verschließen

Wespennester u.ä. ausräumen

Für die oben aufgeführten sowie alle weiteren Arbeitsleistungen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet (siehe Ziffer 1 - 3, 6, 7).

5. Fehlalarmierung

Meldefehlalarm	pauschal	128,00 €
böswilliger Alarm	pauschal	256,00 €

6. Verbrauchsmaterial und Entsorgung

Für Verbrauchsmaterialien und Entsorgung werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 % in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Kosten

Für Leistungen Dritter im Auftrag der Feuerwehr werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Eventuelle sonstige Kosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu berechnen.

Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht festgesetzt.